

INFORMATIONSBLETT

ZUR FÖRDERUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN

(FÜR PRIVATE UND SONSTIGE BAUHERREN)

Grundlage	Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 24.01.2013
Was wird gefördert?	Ersatzneubau oder Nachrüstung von grundstückbezogenen Kleinkläranlagen (Einzelanlagen) entsprechend dem Stand der Technik
Was nicht?	Die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken wird nicht gefördert.
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> Eigentümer oder Erbbauberechtigte von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (private Bauherren) - <i>Beantragung von Zuschuss oder Darlehen möglich!</i> - Eigentümer oder Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken (sonstige Bauherren), soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll - <i>Nur Beantragung von Zuschuss möglich!</i> - <p>Hinweis: Mehrere Eigentümer/Erbbauberechtigte eines Grundstücks (private und sonstige Bauherren) müssen gemeinsam den Antrag stellen!</p>
Welche fachlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?	<ul style="list-style-type: none"> Die Kleinkläranlage wird auf einem Grundstück errichtet, dass nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers <ul style="list-style-type: none"> - nie an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen wird oder - nicht innerhalb von 15 Jahren an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossen wird, sofern eine Sanierungsanordnung der Wasserbehörde vorliegt <p>Zudem muss der kommunale Aufgabenträger für dieses Grundstück von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sein und die zuständige Wasserbehörde hat die Einleitung des Abwassers aus der Kleinkläranlage in ein Gewässer erlaubt (wasserrechtliche Erlaubnis).</p> Eine Förderung kann weiterhin erfolgen, wenn die Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet wird, dass nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers <ul style="list-style-type: none"> - an die kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen ist, es jedoch nie vorgesehen ist, den Kanal an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen <p>Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abwassereinleitung müssen erfüllt werden und der kommunale Aufgabenträger verlangt in der Satzung eine Vorreinigung für häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik.</p> <p>Mindestausbaugröße: 4 EW (= Einwohnerwerte)</p> <ul style="list-style-type: none"> Ersatzneubau: die geplante Anlage muss über allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen Nachrüstung: Übereinstimmung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Erklärung der zu beauftragenden Fachfirma)
Wie wird gefördert?	<p>Zuschuss in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> für Ersatzneubau: 1.500 EUR für 4 EW + 150 EUR je weiterem EW für Nachrüstung: 750 EUR für 4 EW + 75 EUR je weiterem EW bei weitergehenden Reinigungsanforderungen <u>zusätzlich:</u> 300 EUR für 4 EW + 50 EUR je weiterem EW <p>ODER</p> <p>Zinsgünstiges Darlehen (bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen und nur für private Bauherren) zu folgenden Konditionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Darlehenshöchstbetrag 25.000,- EUR (mindestens jedoch 2.000,- EUR) Darlehenslaufzeit 6 Jahre (ab Tilgungsbeginn) Zinssatz 1,99 % p.a. bis auf weiteres nominal über die gesamte Darlehenslaufzeit das Darlehen wird in einer Summe vergeben, Teilauszahlungen sind nicht möglich, das Darlehen wird ohne Sicherheiten gewährt keine weiteren Gebühren

<p>Wann wird der Zuschuss bzw. das Darlehen bewilligt?</p>	<p>Nach Fertigstellung Ihrer Anlage können Sie unter Angabe der genauen Kosten sowie der endgültigen Größe der Kleinkläranlage den Zuschuss bzw. das Darlehen bei der TAB abrufen.</p> <p>Zusammen mit dem Formular "Abrufantrag" reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Rechnungsbelege in Kopie, die mit der Errichtung der Kleinkläranlage in Zusammenhang stehen (eine Bezahlung der Rechnungsbelege muss noch nicht erfolgt sein) • das vom Aufgabenträger bestätigte Protokoll „Erstkontrolle Kleinkläranlage“ (bitte setzen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig mit Ihrem Aufgabenträger zwecks Terminvereinbarung in Verbindung) • sofern nicht bereits beim Antrag vorliegend, die wasserrechtliche Erlaubnis der Wasserbehörde (für Direkteinleiter in ein Gewässer) <p>Sofern sich aus der Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Beanstandungen ergeben, erhalten Sie von der TAB einen entsprechenden Zuwendungsbescheid (für Zuschuss oder Darlehen).</p>
<p>Wann erfolgt die Auszahlung der Mittel?</p>	<p>Damit die gemäß Abrufantrag gewünschte Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgen kann, reichen Sie bitte schnellstmöglich die von allen Antragstellern unterschriebene Rechtsbehelfsverzichtserklärung wieder bei der TAB ein (vorab auch per Fax möglich).</p>
<p>Verwendungsnachweis</p>	<p>Der Nachweis ist bei Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen erbracht. Für den ordnungsgemäßen Betrieb muss die Kleinkläranlage regelmäßig gewartet werden. Sofern der kommunale Aufgabenträger feststellt, dass kein gültiger Wartungsvertrag vorhanden ist bzw. die Wartung nicht gemäss Vertrag durchgeführt wird, kann die TAB die Bewilligung widerrufen bzw. die Zuwendung zurückfordern.</p>